



Einwohnergemeinde
Belp

Bevölkerungsschutz- Reglement (BSR)

Zu Gunsten der leichteren Lesbarkeit gelten die personenbezogenen Begriffe im folgenden Text sowohl für Frauen als auch für Männer.

Inhaltsverzeichnis

Seiten

Artikel 1	Zweck	3
Artikel 2	Definitionen	3
Artikel 3	Führungsgrundsatz	3
Artikel 4	Zielsetzung	3
Artikel 5	Leistungserbringer	4
Artikel 6	Leistungsaufträge	4
Artikel 7	Standards	4
Artikel 8	Organe	4
Artikel 9	Gemeinderat	4 + 5
Artikel 10	Zusammensetzung Bevölkerungsschutzkommission	5
Artikel 11	Aufgaben der Bevölkerungsschutzkommission	5 + 6
Artikel 12	Antragstellung	6
Artikel 13	Produktdefinitionen	6
Artikel 14	Budget	6
Artikel 15	Controlling	6
Artikel 16	Nicht beanspruchte Budgetkredite	6 + 7
Artikel 17	Gemeindeführungsstab	7
Artikel 18	Feuerwehrkommando	7
Artikel 19	Zivilschutzkommando	7
Artikel 20	Ergänzendes Recht	7
Artikel 21	Aufhebung	7 + 8
Artikel 22	Übergangsbestimmungen	8
Artikel 23	Inkrafttreten	8

Bevölkerungsschutz-Reglement (BSR)

Zweck	<p>Artikel 1 Dieses Reglement regelt</p> <p>a) den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen und der in der Gemeindeautonomie liegenden Aufgaben in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none">- Feuerwehr / Feuerschutz- Zivilschutz- Gemeindepolizei- Militärwesen- wirtschaftliche Landesversorgung <p>b) die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophen.</p>
Definitionen	<p>Artikel 2</p> <p>1 Unter einer <i>normalen Lage</i> wird eine Lage verstanden, in welcher keine besonderen Ereignisse auftreten oder diese durch die dafür zuständigen Organisationen eigenständig bewältigt werden können.</p> <p>2 <i>Ausserordentliche Lagen</i> sind überraschend eintretende Ereignisse, zunehmende Gefährdungen, unmittelbar oder mittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen resp. von einer einzelnen Organisation allein nicht mehr bewältigt werden können.</p> <p>3 Unter einer <i>Katastrophe</i> wird ein Ereignis verstanden, welches derart viele Opfer und Schäden verursacht, dass die betroffene Gemeinschaft ohne Hilfe von aussen die Lage nicht bewältigen kann.</p>
Führungsgrundsatz	<p>Artikel 3 In ausserordentlichen Lagen und Katastrophen haben für die Führung der Gemeinde und deren Organe die gleichen Strukturen und Abläufe zu gelten wie im Normalfall.</p>
Zielsetzung	<p>Artikel 4 Ziel ist es, durch vorausschauende Beurteilung und Planung bei ausserordentlichen Lagen oder Katastrophen für die Bevölkerung effizient und schadenminimierend zu handeln.</p>

Leistungserbringer	<p>Artikel 5 Folgende Organe (Leistungserbringer) werden für die Bewältigung von Aufgaben im Bereich des Bevölkerungsschutzes beigezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Feuerwehr b) Zivilschutzorganisation c) Technische Betriebe d) Gemeindeführungsstab e) Bereich Gesundheits- und Betreuungswesen f) Kantonspolizei und allenfalls in diesem Bereich benötigte private Organisationen g) Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung h) Ortsquartieramt i) weitere Organisationen nach Bedarf
Leistungsaufträge	<p>Artikel 6 Der Gemeinderat regelt die erwartete Leistung und die Aufgaben der ausführenden Organisationen (Leistungserbringer) im Bereich Bevölkerungsschutz für normale und ausserordentliche Lagen sowie für Katastrophen mittels Leistungsaufträgen.</p>
Standards	<p>Artikel 7 Die Leistungsaufträge regeln unter Berücksichtigung übergeordneten Rechts:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Führungs- und Einsatzorganisation - die Ziele und Aufgaben - die Zuständigkeiten / Kompetenzen - die Leistungsempfänger - die Qualitätsmerkmale - die finanziellen Mittel - die Berichterstattung - besonderes und weitere Punkte nach Bedarf
Organe	<p>Artikel 8 Zuständig für den Bevölkerungsschutz sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Gemeinderat b) die Bevölkerungsschutzkommission bzw. der Gemeindeführungsstab
Gemeinderat	<p>Artikel 9 1 Der Gemeinderat</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ist in ausserordentlichen Lagen und Katastrophen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. b) kann mit der Erklärung einer ausserordentlichen Lage oder des Katastrophenzustandes besondere Anordnungen erlassen, die seine finanziellen Zuständigkeiten gemäss Organisationsreglement übersteigen, damit der Schutz von Menschen, Tieren und Sachen sowie die Ordnung und Sicherheit gewährleistet ist.

- c) hat nach Bewältigung der ausserordentlichen Lage oder Katastrophe der Gemeindeversammlung über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.
- d) bestimmt den Kommandanten und den Stellvertreter der Feuerwehr, der Zivilschutzorganisation und die Mitglieder der Bevölkerungsschutzkommission resp. des Gemeindeführungsstabes.
- e) entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der Bevölkerungsschutzkommission.

2 Er regelt mittels Verordnung insbesondere:

- a) die Feuerwehrdienstpflicht
- b) das Betriebswehrwesen
- c) die Finanzierung
- d) die Zuständigkeiten
- e) die Bussen und Strafen
- f) den Sold und weitere Entschädigungen
- g) die Gebühren für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen
- h) die Gebühren für Brandschutzaufgaben der Feuerwehr
- i) die Benützung von Einrichtungen, Geräten und Materialien
- j) die Strukturen der betreffenden Organisationen

Zusammensetzung Bevölkerungs- schutzkommission

Artikel 10

1 Die Bevölkerungsschutzkommission ist eine Fachkommission und setzt sich zusammen aus:

- a) dem zuständigen Ressortchef des Gemeinderates als Präsident
- b) dem Stabschef Gemeindeführungsstab
- c) dem Stellvertreter Stabschef Gemeindeführungsstab
- d) dem Kommandanten der Feuerwehr
- e) einem Mitglied des Feuerwehrkommandos
- f) dem Kommandanten der Zivilschutzorganisation
- g) einem Mitglied des Zivilschutzkommandos
- h) einem Vertreter der Energieversorgung Belp
- i) einem Vertreter des Bereiches Gesundheits- und Betreuungswesen
- j) einem Vertreter der Kantonspolizei Bern, Posten Belp
- k) dem Leiter der Dienststelle Bevölkerungsschutz

2 Im Bedarfsfall können Dritte beigezogen werden.

Aufgaben der Bevölkerungs- schutzkommission

Artikel 11

Die Bevölkerungsschutzkommission führt den Bereich Bevölkerungsschutz nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im Rahmen der vom Gemeinderat vorgegeben Rahmenbedingungen.

Die Bevölkerungsschutzkommission

- a) koordiniert die Zusammenarbeit der Organisationen im Bereich des Bevölkerungsschutzes;
- b) erfüllt die ihr in den Leistungsaufträgen mit den einzelnen Leistungserbringern durch den Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben;

- c) erstellt den Produktgruppen-Voranschlag zu Handen des Gemeinderates;
- d) ernennt die Offiziere der Feuerwehr und das Kader der Zivilschutzorganisation mit Ausnahme der Kommandanten und deren Stellvertreter;
- e) genehmigt die Ausführungsbestimmungen und Pflichtenhefte Stufe Offiziere bzw. Dienstchefs;
- f) genehmigt die jährlichen Kurs- und Ausbildungsprogramme;
- g) koordiniert die Einsätze der Zivilschutzorganisation zu Gunsten der Öffentlichkeit und die finanziellen Zusammenhänge;
- h) entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse des Feuerwehr- bzw. Zivilschutzkommandos;
- i) beantragt dem Gemeinderat
 - das Abschliessen von Vereinbarungen
 - das Abschliessen von Zusammenarbeits- und Zusammenschlussverträgen
 - das Festsetzen der Entschädigungen
 - die Regelung der Schadenhaftung und Versicherungsdeckung;
- j) weitere Aufgaben, die ihr vom Gemeinderat zur Bearbeitung übertragen werden.

Antragstellung

Artikel 12

Der Bevölkerungsschutzkommission obliegt die Vorbereitung und Antragstellung der Geschäfte aus dem Bereich Bevölkerungsschutz an den Gemeinderat.

Produktedefinition

Artikel 13

Die Bevölkerungsschutzkommission überarbeitet jährlich die Umschreibung der Produkte und prüft die entsprechenden Ziele mit Indikatoren und Standards. Diese werden zusammen mit dem entsprechenden Produktbudget zur Genehmigung an den Gemeinderat weitergeleitet.

Budget

Artikel 14

- 1 Die Bevölkerungsschutzkommission unterbreitet dem Gemeinderat jährlich ein Globalbudget.
- 2 Im Rahmen des genehmigten Budgets entscheidet die Bevölkerungsschutzkommission in eigener Kompetenz.

Controlling

Artikel 15

Jährlich unterbreitet die Bevölkerungsschutzkommission dem Gemeinderat einen Controlling-Bericht.

Nicht beanspruchte Budgetkredite

Artikel 16

- 1 Der Gemeinderat kann in Weisungen festlegen, dass bei Erreichen der Leistungs- und Wirkungszielen ein Teil der gegenüber dem Voranschlag eingesparten Anschaffungskosten auf das Folgejahr übertragen wird.

- 2 Im Jahresabschluss wird dieser Betrag auf das Konto "Spezialfinanzierung der Bestandesrechnung" umgebucht.
- 3 Die nicht zweckgebundenen Mittel der Spezialfinanzierung können für Anschaffungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes eingesetzt werden. Der Gemeinderat regelt in Weisungen die Einzelheiten, namentlich auch die Zuständigkeit für die Bewilligung von Ausgaben zu Lasten der Spezialfinanzierung.

Artikel 17

Gemeindeführungsstab

- 1 Folgende Funktionsträger der Bevölkerungsschutzkommission bilden den Gemeindeführungsstab:
 - der Stabschef Gemeindeführungsstab
 - der Stellvertreter Stabschef Gemeindeführungsstab
 - der Kommandant der Feuerwehr
 - der Kommandant der Zivilschutzorganisation
 - der Vertreter der Energieversorgung Belp
 - der Vertreter des Bereiches Gesundheits- und Betreuungswesen
 - der Vertreter der Kantonspolizei Bern, Posten Belp
 - der Leiter der Dienststelle Bevölkerungsschutz
- 2 Ab Beginn einer ausserordentlichen Lage oder einer Katastrophe nimmt der Gemeindepräsident von Amtes wegen Einsitz. Der Abteilungsleiter Präsidiales (Gemeindeschreiber) übernimmt ab diesem Zeitpunkt die Funktion des Stabssekretärs und ist Medienverantwortlicher.
- 3 Im Bedarfsfall können Dritte beigezogen werden.

Artikel 18

Feuerwehrkommando

Das Feuerwehrkommando setzt sich aus mindestens drei, im Maximum aus fünf Feuerwehroffizieren zusammen.

Artikel 19

Zivilschutzkommando

Das Kommando der regionalen Zivilschutzorganisation setzt sich aus dem Kommandanten der regionalen Zivilschutzorganisation und mindestens zwei, im Maximum aus vier Stellvertretern zusammen.

Artikel 20

Ergänzendes Recht

Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die bundes-, kantonal- und gemeinderechtlichen Vorschriften.

Artikel 21

Aufhebung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere

- das Katastrophenreglement für die Gemeinde Belp vom 8. September 1988
- das Wehrdienstreglement vom 7. Dezember 1995
- das Zivilschutzreglement vom 12. September 1996
- das Zivilschutzreglement Änderungen / Ergänzungen vom 12. Oktober 1998

Übergangsbestimmungen **Artikel 22**
 Die Übergangsbestimmungen werden in der Verordnung zum Bevölkerungsschutz-Reglement geregelt.

Inkrafttreten **Artikel 23**
 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Belp am 12. Dezember 2002.

Namens der Einwohnergemeinde Belp

Der Präsident: Der Sekretär:

Rudolf Joder Markus Rösti

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2002 genehmigte Bevölkerungsschutz-Reglement (BSR) vom 07.11.2002 bis 07.12.2002 öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt.

Belp, 20. Januar 2003

Der Gemeindeschreiber:

Markus Rösti